

ANHANG III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

MARIE-CURIE-FORSCHERERSTAUSBILDUNGSNETZ

[MEHRERE EMPFÄNGER]

III.1 – Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diese *Finanzhilfvereinbarung* folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Vereinbarung:** eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem *Empfänger* und einem *Forscher* gemäß Artikel III.4.
2. **Nachwuchsforscher:** *Forscher* in den ersten 4 Jahren (Vollzeitäquivalent) ihrer Forschungslaufbahn, einschließlich der Forschungsausbildung, seit Erreichen eines Abschlusses, der die Zulassung zur Promotion in dem Land, in dem der Abschluss gemacht wurde, oder in dem Land, in dem die *Erstausbildungstätigkeiten* geleistet werden, gibt, unabhängig davon, ob eine Promotion angestrebt wird.
3. **Erfahrene Forscher:** *Forscher*, 1) die bereits promoviert haben, unabhängig davon, wie lange sie zur Promotion gebraucht haben, **oder** 2) mit mindestens 4-jähriger Forschungserfahrung (Vollzeitäquivalent) seit Erreichen eines Abschlusses, der die Zulassung zur Promotion in dem Land, in dem der Abschluss gemacht wurde, oder in dem Land, in dem die *Erstausbildungstätigkeiten* geleistet werden, gibt.
4. **Gastwissenschaftler:** *erfahrene Forscher* mit herausragenden Leistungen in der internationalen Ausbildung und in der Verbundforschung, die entweder aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor kommen, mit einer besondere Rolle bei der Ausbildung und der Betreuung der *Forscher* innerhalb des Netzes.
5. **Betreuungsgremium:** ein Ausschuss, der für die Kontrolle der in einem Netz ausgebildeten *Forscher* und dafür zuständig ist, dass die wissenschaftliche Ausbildung mit der Schulung von zusätzlichen Kompetenzen abgerundet wird, die den Erfordernissen jedes eingestellten *Forschers* entsprechen.
6. **Herkunftsort:** der Ort, an dem der *Wissenschaftler* bei seiner Einstellung zur Aufnahme der *Forschungserstausbildungstätigkeiten* seinen Wohnsitz hatte oder seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachging, es sei denn, der Zeitraum, in dem er dort unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit seinen Wohnsitz hatte oder seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachging, betrug weniger als 12 Monate. In letzterem Fall gilt die Hauptstadt des Landes seiner Staatsangehörigkeit als Herkunftsort. Bei *Forschern* mit mehr als einer Staatsangehörigkeit gilt die Hauptstadt des Landes als Herkunftsort,

in dem der *Forscher* in den der Aufnahme der Tätigkeit unmittelbar vorangegangenen 5 Jahren am längsten seinen Wohnsitz hatte.

7. **Elternurlaub:** der nach den in Artikel III.4 Absatz 1 Buchstabe g genannten Vorschriften dem *Forscher* zustehende Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub.
8. **Persönlicher Laufbahnentwicklungsplan:** ein Plan, den jeder für *Erstausbildungstätigkeiten* für mehr als 6 Monate eingestellte *Forscher* zusammen mit dem Wissenschaftler erstellt, der seine *Erstausbildungstätigkeiten* betreut, und der Angaben zu seinem Ausbildungsbedarf (einschließlich zusätzlicher Kompetenzen) und den wissenschaftlichen Zielen sowie zu den im Hinblick auf diese Ziele geplanten Maßnahmen und eine Beschreibung der jeweiligen *Erstausbildungstätigkeiten* enthält.
9. **Forscher:** ein *Nachwuchs-* oder *erfahrener Forscher* einschließlich eines *Gastwissenschaftlers*, der von einem *Empfänger* für das *Projekt* ausgewählt und eingestellt wurde.
10. **Erstausbildungstätigkeiten:** auf den *Forscher* bezogene Tätigkeiten im Rahmen des *Projekts*, wie im *persönlichen Laufbahnentwicklungsplan* bzw. für den Fall, dass kein *persönlicher Laufbahnentwicklungsplan* erforderlich ist, in der *Vereinbarung* beschrieben.
11. **Entsendungszeit:** Zeitraum, in dem ein *Forscher* in der Einrichtung eines anderen *Empfängers* als desjenigen tätig ist, der ihn für das *Projekt* angestellt hat. *Entsendungszeiten* in anderen Einrichtungen als denen der *Empfänger* sind in hinreichend begründeten Fällen und nach Maßgabe der in Anhang I festgelegten Bedingungen zulässig.

TEIL A: DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

III.2 – Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der *Finanzhilfevereinbarung*

1. Zusätzlich zu den in Artikel II.2 Absatz 4 genannten Verpflichtungen hat das *Konsortium*
 - b) alle notwendigen, sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass mindestens 40 % der für das Projekt eingestellten *Forscher* Frauen sind;
 - b) sicherzustellen, dass nicht mehr als 40 % des gesamten *Gemeinschaftsbeitrags*, der in Artikel 5 der *Finanzhilfevereinbarung* festgelegt ist, an *Empfänger* aus ein und demselben Land gezahlt werden; dies gilt nicht für *internationale Organisationen europäischen Interesses* und nicht für den Fall, dass das Netz aus zwei *Empfängern* besteht („*Zweierpartnerschaften*“);
 - c) eine Halbzeitüberprüfungssitzung für Vertreter aller *Empfänger* und der *Kommission* zu organisieren. Der *Koordinator* vereinbart das Datum, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung mindestens zwei Monate vor der Sitzung mit der *Kommission*;
 - d) ein *Betreuungsgremium* des Netzes einzurichten;

e) Entscheidungen über eine Umverteilung der vorläufig verteilten *Forschermonate* auf die einzelnen Forscher zu treffen, die aufgrund der einschlägigen Tabelle in Anhang I für das *Projekt* auszuwählen sind, und der Kommission im Voraus etwaige Umverteilungen durch Vorlage einer aktualisierten Tabelle mitzuteilen. Die Kommission behält sich das Recht vor, die vorgeschlagene Umverteilung in den Fällen nicht zu akzeptieren, in denen diese für die ordnungsgemäße Durchführung des *Projekts* als abträglich erachtet wird.

2. Zusätzlich zu den in Artikel II.3 genannten Verpflichtungen hat jeder *Empfänger*

a) nach den Zulassungskriterien gemäß Artikel III.3 die einzelnen *Forscher* auszuwählen, wobei sicherzustellen ist, dass jeder einzelne *Forscher* bei seiner Einstellung durch den *Empfänger* für dieses *Projekt* die Zulassungskriterien erfüllt;

b) eine *Vereinbarung* mit jedem für das *Projekt* angestellten *Forscher* zu schließen und den *Forscher* für den (die) in der *Vereinbarung* genannten Zeitraum (Zeiträume) aufzunehmen.

c) dafür Sorge zu tragen, dass der *Forscher* an jedem Ort, an dem das *Projekt* durchgeführt wird, den gleichen Sozialversicherungsschutz genießt wie ein Arbeitnehmer im Land des *Empfängers* oder einen hinsichtlich Höhe und Deckungsumfang angemessenen Versicherungsschutz hat;

d) zu gewährleisten, dass für den *Forscher* an jedem Ort, an dem das *Projekt* durchgeführt wird, die gleichen Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten wie für Forscher vor Ort in ähnlicher Position;

e) fristgerecht gemäß der in Artikel III.4 genannten *Vereinbarung* sämtliche Zahlungen zu leisten, zu denen er verpflichtet ist;

f) dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls ein *persönlicher Laufbahntwicklungsplan* aufgestellt wird;

g) während der Laufzeit der *Finanzhilfevereinbarung* für die Mittel zu sorgen, die für die Durchführung des *Projekts* in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht notwendig sind, einschließlich Infrastruktur, Ausrüstung und Produkte, und diese bei Bedarf den *Forschern* zur Verfügung zu stellen;

h) die *Forscher* in allen Verwaltungsangelegenheiten, die von den Behörden des Landes des *Empfängers*, der sie einstellt, sowie von den Behörden des Landes verlangt werden, in dem der *Forscher* gegebenenfalls eine Entsendungszeit verbringt, z. B. mit Visa und Arbeitserlaubnis, in zumutbarer Weise zu unterstützen;

i) jeden *Forscher*, dessen Aufenthalt länger ist als eine Entsendungszeit von 30 % der Laufzeit der *Vereinbarung* zwischen dem *Forscher* und dem anderen *Empfänger*, der ihn vorher für *Erstausbildungstätigkeiten* im Rahmen des *Projekts* angestellt hat, einzustellen;

j) dafür Sorge zu tragen, dass jeder *Empfänger* im Rahmen des *Projekts* eine Ausbildung von der in der *Vereinbarung* festgelegten Dauer erhält;

k) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder *Forscher* am Ende der *Erstausbildungstätigkeiten* die Beurteilungsfragebögen der *Kommission* ausfüllt;

l) mit jedem *Forscher* zwei Jahre nach Ende des *Projekts* in Verbindung zu treten und ihn aufzufordern, die Follow-up-Fragebögen der *Kommission* auszufüllen;

m) die Adressangaben der *Forscher* zu erfassen und sie mindestens drei Jahre lang nach Beendigung des *Projekts* auf dem neuesten Stand zu halten;

n) der *Kommission* die unter den Buchstaben k und l genannten Fragebögen ausgefüllt zu übermitteln sowie die unter Buchstabe m genannten Informationen vorzulegen, wenn sie diese anfordert.

III.3 – Auswahl der (des) *Forscher(s)*

1. Die *Empfänger* wählen nach den nachstehenden Bedingungen so viele *Forscher* aus wie hinsichtlich der Ziele des *Projekts* und der in Anhang I angegebenen vorläufigen Verteilung nötig.

2. Zulassungskriterien für den (die) *Forscher*

Jeder *Forscher* muss zum Zeitpunkt seiner Einstellung durch den *Empfänger* im Rahmen des *Projekts* sämtliche folgenden Kriterien erfüllen.

a) Staatsangehörigkeit

Der *Forscher* kann ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der *Gemeinschaft*, eines *assoziierten Landes* oder eines anderen *Drittlandes* sein.

b) Mobilität

Der *Forscher* darf nicht Staatsangehöriger eines Staates sein, in dem das Forschungsteam des *Empfängers*, der ihn einstellt, niedergelassen ist.

Ein *Forscher* mit mehr als einer Staatsangehörigkeit kann einen Gastaufenthalt bei einem *Empfänger* verbringen, der in einem Land seiner Staatsangehörigkeit niedergelassen ist, wenn er nicht in den vorangegangenen 5 Jahren in diesem Staat seinen Wohnsitz hatte.

Zum Zeitpunkt der Einstellung darf der *Forscher* während der 3 der Einstellung unmittelbar vorausgegangenen Jahre nicht länger als 12 Monate in dem Land des *Empfängers* seinen Wohnsitz gehabt oder dort seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachgegangen sein. Kurze Aufenthalte wie Ferien werden nicht gezählt.

Als Ausnahme der Regel gilt, dass ein *Forscher* mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines *assoziierten Landes* seine *Erstausbildungstätigkeiten* in dem Land seiner Staatsangehörigkeit durchführen kann, wenn er nachweisen kann, dass er mindestens drei der letzten vier Jahre unmittelbar vor seiner Einstellung seinen offiziellen Wohnsitz in einem *nicht assoziierten Drittland* hatte und dort seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Diese Mobilitätsbestimmungen gelten nicht, wenn ein *Forscher* von einer *internationalen Organisation europäischen Interesses*, einer *internationalen Organisation mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder* oder von der *GFS* eingestellt wird.

c) Qualifikationen und Forschungserfahrung

Der *Forscher* muss die Voraussetzungen für eine der folgenden Kategorien erfüllen:

- *Nachwuchsforscher* im Sinne von Artikel III.1
- *Erfahrene Forscher* im Sinne von Artikel III.1 in den ersten fünf Jahren ihrer Forscherlaufbahn
- *Gastwissenschaftler* im Sinne von Artikel III.1.

3. Zulassungskriterien für die *Erstausbildungstätigkeiten*

a) Dauer

Der *Nachwuchsforscher* kann für eine Dauer zwischen 3 und 36 Monaten (Vollzeitäquivalent) im Rahmen des *Projekts* eine Förderung für *Erstausbildungstätigkeiten* erhalten.

Der *erfahrene Forscher* kann für eine Dauer zwischen 3 und 24 Monaten (Vollzeitäquivalent) im Rahmen des *Projekts* eine Förderung für *Erstausbildungstätigkeiten* erhalten.

Der *Gastwissenschaftler* kann für eine Dauer zwischen 1 und 24 Monaten (Vollzeitäquivalent) im Rahmen des *Projekts* eine Förderung für die *Projektstätigkeiten* erhalten.

Ein einzelner Forscher kann nicht als *Nachwuchs-* und als *erfahrener Forscher* innerhalb desselben *Marie-Curie-Forschererstausbildungsnetzes* unterstützt werden.

Der *Forscher* muss sich ganztags den *Erstausbildungstätigkeiten* widmen. Nur aus berechtigten persönlichen oder familiären Gründen kann dem *Forscher* eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen seiner *Erstausbildungstätigkeiten* gestattet werden.

Die *Erstausbildungstätigkeiten* können in mehrere Aufenthalte aufgeteilt werden, die die zulässige Höchstdauer für jede *Forscherkategorie* nicht überschreiten und nicht über die *Projektlaufzeit* hinausgehen dürfen. Die Dauer jedes Abschnitts sollte im Hinblick auf die *Erstausbildungstätigkeiten* angemessen sein und sollte einem in sich geschlossenen Abschnitt der Tätigkeiten entsprechen oder sie sollten durch persönliche oder familiäre Umstände des *Forschers* begründet sein.

b) Inhalt

Die *Erstausbildungstätigkeiten* müssen einen wissenschaftlichen und technologischen Bereich im Rahmen des in Anhang I festgelegten *Projekts* betreffen.

c) Akademische Unterstützung

Sind die *Erstausbildungstätigkeiten* mit eingetragenen Promotionsstudien verbunden, müssen die Tutoren- und Betreuungsregelungen eine qualitativ angemessene akademische Unterstützung durch einen benannten akademischen Betreuer umfassen.

4. Auswahlverfahren

a) Stellenausschreibungen

Die *Empfänger* sind verpflichtet, Stellen im Rahmen des *Projekts* für *Nachwuchsforscher und erfahrene Forscher wie auch Gastwissenschaftler* unter Verwendung sämtlicher geeigneter Veröffentlichungsmethoden (Presse, Poster, Internet, Information auf Konferenzen, usw.) international so bekannt zu geben, dass möglichst viele potenzielle Bewerber erreicht werden.

b) Auswahlkriterien

Die *Empfänger* müssen die *Forscher* in einem offenen, transparenten, unparteiischen und objektiven Auswahlverfahren auf folgender Grundlage auswählen:

- ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten und der Relevanz ihrer Forschungserfahrung für den in Anhang I aufgeführten Forschungsbereich;
- ihrer Fähigkeit zur Durchführung der *Erstausbildungstätigkeiten*,
- der erwarteten Auswirkung der vorgeschlagenen Ausbildung auf die Laufbahn der *Forscher*;
- der Erfüllung der Zulassungskriterien für die *Forscher* im Sinne von Absatz 2.

Die Auswahl von *Gastwissenschaftlern* muss durch den Wissenstransfer und den Ausbau der Betreuung begründet sein.

c) Chancengleichheit

Gemäß Artikel III.2 Absatz 1 Buchstabe a müssen sich die *Empfänger* um eine angemessene Teilnahme von Frauen bemühen, indem im gesamten Auswahlverfahren wirklich gleiche Zugangsmöglichkeiten für Männer und Frauen sichergestellt werden.

Dazu bemühen sich die *Empfänger* bei der Bekanntgabe der Stellen gemäß Buchstabe a um Bewerbungen von Frauen und achten bei der Anwendung der Auswahlkriterien nach Buchstabe b besonders darauf, dass eine Diskriminierung ausgeschlossen ist.

III.4 - Die Beziehung *Empfänger/Forscher*

1. In der *Vereinbarung* sind nach Maßgabe der *Finanzhilfevereinbarung* die Bedingungen für die Durchführung der *Erstausbildungstätigkeiten* und die Rechte und Pflichten des *Forschers* und des *Empfängers* im Rahmen des *Projekts* geregelt.

Die *Finanzhilfevereinbarung* mit etwaigen Änderungen sowie gegebenenfalls der *persönliche Laufbahnentwicklungsplan* werden der *Vereinbarung* als Anlagen beigelegt.

Die *Vereinbarung* muss für den in Artikel II.20 Absatz 3 genannten Zeitraum vom *Empfänger* für Prüfungszwecke aufbewahrt werden.

Innerhalb von 20 Tagen nach Einstellung des *Forschers* übermittelt der *Empfänger* der *Kommission* durch den *Koordinator* eine unterzeichnete Bestätigung der Konformität der *Vereinbarung* mit dieser *Finanzhilfevereinbarung*. Der *Koordinator* registriert die Einstellung und aktualisiert die Liste und die Stellenbeschreibung unter Beachtung des Formats und der Verfahren, die von der *Kommission* vorgegeben werden.

Die *Vereinbarung* enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) den Namen der (des) Wissenschaftler(s), die (der) für die Betreuung der *Erstausbildungstätigkeiten* zuständig sind (ist), sowie eine Beschreibung (Kurzfassung) dieser Tätigkeiten, wenn kein *persönlicher Laufbahnentwicklungsplan* erforderlich ist,
- b) die Beträge, die jedem *Forscher* gemäß dieser *Finanzhilfevereinbarung* vom *Empfänger* zu zahlen sind, sowie die Zahlungsmodalitäten für die dem *Forscher* zu zahlenden Beträge,
- c) sonstige zusätzliche Zahlungen des *Empfängers* an den *Forscher* im Zusammenhang mit diesem *Projekt* und die Zahlungsmodalitäten,
- d) gegebenenfalls rechtmäßig abgezogene Beträge,
- e) eine Klausel, wonach der *Forscher* nicht berechtigt ist, für seine im Rahmen des *Projekts* durchgeführten Tätigkeiten über die vom *Empfänger* gemäß den Buchstaben b und c erhaltenen Zahlungen hinaus weitere Zahlungen zu beziehen,
- f) die Umrechnungs- und Wechselkurse, einschließlich der Bezugsdaten und -quellen, wenn Zahlungen in einer anderen Landeswährung als dem Euro geleistet werden,
- g) das auf die *Vereinbarung* anwendbare Recht,
- h) den Sozialversicherungsschutz des *Forschers* gemäß Artikel III.2 Absatz 2 Buchstabe c,
- i) die Bestimmungen bezüglich des Jahresurlaubs und des Krankheitsurlaubs gemäß den internen Vorschriften des *Empfängers*,
- j) eine Klausel, wonach der *Forscher* sich ganztags den *Erstausbildungstätigkeiten* widmen muss, es sei denn, er ist aufgrund persönlicher oder familiärer Umstände zu einer Teilzeitbeschäftigung berechtigt,
- k) die Beschreibung und den Zeitplan für die Durchführung der *Erstausbildungstätigkeiten*, falls diese Tätigkeiten in verschiedene Abschnitte unterteilt sind,
- l) die Gesamtlaufzeit der *Vereinbarung*, der Zeitpunkt der Einstellung des *Forschers* und seine Position, vorausgesetzt, die Bestimmungen in Artikel III.2 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie in Artikel III.8 Absatz 1 Buchstabe a werden eingehalten und die Arbeitsbedingungen sind vergleichbar mit denen von Forschern vor Ort in einer ähnlichen Position,
- m) der (die) Ort(e), an dem (denen) die *Erstausbildungstätigkeiten* durchgeführt werden,
- n) eine Klausel, wonach der *Forscher* den *Empfänger* möglichst umgehend über Umstände zu informieren hat, die sich auf die Erfüllung der *Finanzhilfevereinbarung* oder der *Vereinbarung* auswirken könnten, darunter:
- gegebenenfalls eine erhebliche Änderung im Zusammenhang mit seinem *persönlichen Laufbahnentwicklungsplan*,

- Schwangerschaft oder Krankheit, die sich unmittelbar auf die Durchführung der *Vereinbarung* auswirken kann,

o) die zwischen dem *Empfänger* und dem *Forscher* getroffene Regelung für den Zeitraum während und nach der Durchführung der *Erstausbildungstätigkeiten* hinsichtlich der Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere des Zugangs zu *bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten*, der Nutzung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*, der Bekanntmachung und Geheimhaltung, wobei die Regelung mit den Artikeln II.9, II.12, II.25 - II.33 und den Artikeln III. 6, III.7, III.9 und III.10 in Einklang stehen muss,

p) eine Klausel, wonach sich der *Forscher* verpflichten muss, die Bewertungsbögen und die Follow-up-Fragebögen, die in Artikel III.2 Absatz 2 Buchstaben k und l genannt sind, auszufüllen, zu unterschreiben und dem *Empfänger* zu übermitteln,

q) eine Klausel, wonach sich der *Forscher* verpflichten muss, den *Empfänger* nach Beendigung des *Projekts* drei Jahre lang über Änderungen seiner Adressangaben zu informieren,

r) eine Klausel, wonach der *Forscher* in Veröffentlichungen oder anderen Medien gemäß Artikel III.7 auf die Unterstützung der *Gemeinschaft* im Rahmen des *Marie-Curie-Erstausbildungsnetzes* hinzuweisen hat.

2. Für die Zahlungsmodalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe b gilt der Grundsatz monatlicher Zahlungen jeweils zum Ende des abgelaufenen Monats, es sei denn, dies ist unvereinbar mit dem in Absatz 1 Buchstabe g genannten anwendbaren Recht. Die Zahlungen sind an den *Forscher* von seiner Einstellung an zu leisten, wobei alle dem *Forscher* zustehenden Beträge spätestens zum *Projektabschluss* zu zahlen sind.

III.5 - Berichte und Leistungen

Zusätzlich zu den in Artikel II.4 genannten Bestimmungen hat das *Konsortium* Folgendes vorzulegen:

- einen Datenbankbericht, der einmal im Jahr auf den neuesten Stand gebracht werden muss und sich zur Veröffentlichung in einer elektronischen Datenbank eignet. Der Datenbankbericht ist erstmalig binnen zwei Monaten nach *Projektbeginn* vorzulegen;

- einen Halbzeitüberprüfungsbericht als Diskussionsgrundlage für die Halbzeitüberprüfungssitzung gemäß Artikel III.2 Absatz 1 Buchstabe c spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin.

III.6 – Geheimhaltungspflicht

Der *Empfänger* trägt dafür Sorge, dass der *Forscher* die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der *Empfänger* gemäß Artikel II.9.

III.7 – Bekanntmachung

Der *Empfänger* trägt dafür Sorge, dass der *Forscher* die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der *Empfänger* gemäß Artikel II.12.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

III.8 - Erstattungsfähige Projektkosten

Kosten können im Rahmen der *Finanzhilfevereinbarung* geltend gemacht werden, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen in Teil B des Anhangs II stehen.

Kosten im Zusammenhang mit den *Erstausbildungstätigkeiten* des *Projekts* können von der *Kommission* wie folgt erstattet werden:

1. Erstattungsfähige Ausgaben für die von den *Forschern* ausgeführten Tätigkeiten

In Anhang I ist der Pauschalsatz festgelegt, der ausschließlich den *Forschern* zugute kommt, die für das *Projekt* eingestellt wurden und der den im *Arbeitsprogramm* angegebenen geltenden Referenzsätzen entspricht, ungeachtet eventueller zusätzlicher Zahlungen des (der) *Empfänger(s)* an die *Forscher*.

Dieser Pauschalsatz gilt für eine Vollzeitbeschäftigung der *Forscher* im Rahmen des *Projekts* (bei einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Vergütung anteilmäßig nach der für das *Projekt* aufgewendeten Zeit) und ist wie folgt unterteilt:

a) ein monatlicher Lebenshaltungskostenzuschuss

Für längere Aufenthalte stellt der *Empfänger* *Nachwuchs-* und *erfahrene Forscher* sowie Gastwissenschaftler im Rahmen eines Arbeitsvertrags ein; Ausnahmen sind nur in ausreichend belegten Fällen möglich oder wenn innerstaatliche Vorschriften dies verbieten.

Für kürzere Aufenthalte kann der *Empfänger* für die Anstellung des *Forschers* zwischen einem Arbeitsvertrag und einem Pauschalstipendium wählen.

Die Referenzsätze für *Forscher* mit Arbeitsvertrag beinhalten sämtliche Pflichtabgaben nach innerstaatlichem Recht im Zusammenhang mit dieser *Finanzhilfevereinbarung*. Kann kein Arbeitsvertrag angeboten werden, stellt der *Empfänger* den *Forscher* in einem Vertragsverhältnis ein, das einem Pauschalstipendium mit den folgenden Jahressätzen gleichkommt und das im Einklang mit dem für den *Empfänger* geltenden Recht steht und einen angemessenen Sozialversicherungsschutz für den *Forscher* vorsieht, wobei die Versicherung nicht unbedingt durch das Stipendium gedeckt werden muss.

Kategorien	A. Forscher mit Arbeitsvertrag/Stipendium mit vollem Sozialversicherungsschutz (€/Jahr)	B. Forscher mit einem Pauschalstipendium mit Mindestsozialversicherungsschutz (€/Jahr)
Nachwuchsforscher	33800	16900
Erfahrene Forscher (4-10)	52000	26000

Jahre Erfahrung)		
Erfahrene Forscher (>10 Jahre Erfahrung)*	78000	39000

* Für Forscher, die im Rahmen dieser Tätigkeit als „Gastwissenschaftler“ unterstützt werden, sind die Referenzsätze um 30 % höher als die Sätze, die für die entsprechende Kategorie von erfahrenen Forschern gelten.

b) ein Mobilitätskostenzuschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- ein monatlicher Mobilitätszuschuss je nach Familiensituation des *Forschers* bei seiner Einstellung. Der *Forscher* hat dann Anspruch auf den Mobilitätszuschuss, wenn er sich bei Aufnahme der *Erstausbildungstätigkeiten* oder bis zu 12 Monate vor seiner Einstellung für das *Projekt* zu Forschungszwecken in einem anderen Land aufgehalten hat.

- 800 €/Monat: unterhaltspflichtiger *Forscher* mit Familie (verheiratet oder entsprechender Status nach dem gemäß Artikel III.4 Absatz 1 Buchstabe g anwendbarem Recht oder nach dem Recht des Landes der Staatsangehörigkeit des *Forschers* und/oder mit Kindern).
- 500 €/Monat: nicht unterhaltspflichtiger *Forscher*.

Zur Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und der jeweiligen Gehaltsstruktur im Land (in den Ländern), in dem (denen) sich der *Forscher* den *Erstausbildungstätigkeiten* widmet, werden der monatliche Lebenshaltungskostenzuschuss und der Mobilitätszuschuss mit dem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der im zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der *Finanzhilfvereinbarung* geltenden *Arbeitsprogramm* angegeben ist.

Die Kommission behält sich das Recht vor, im Fall einer Erhöhung des im *Arbeitsprogramm* genannten Berichtigungskoeffizienten von 10 % oder darüber für laufende *Finanzhilfvereinbarungen* den geänderten Koeffizienten anzuwenden. Die erforderlichen finanziellen Anpassungen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft werden mit der Abschlusszahlung vorgenommen.

- Zusätzlich erhält der *Forscher*, der Anspruch auf den monatlichen Lebenshaltungskostenzuschuss hat, für jeden 12-Monatszeitraum oder für einen kürzeren Zeitraum, wenn der letzte Abschnitt weniger als 12 Monate ausmacht, auch einen Reisekostenzuschuss, der anhand der Entfernung zwischen seinem *Herkunftsort* und der Einrichtung des *Empfängers*, in der er die *Erstausbildungstätigkeiten* durchführt, berechnet wird. Der Reisekostenzuschuss sollte erstmals bei Einstellung und danach jährlich gezahlt werden.

Die folgenden Sätze gelten für die in Kilometern berechnete Entfernung (Luftlinie) zwischen dem *Herkunftsort* und der Einrichtung des *Empfängers*.

Entfernung (km)	Pauschalsatz (€)
< 500	250
500 – 1.000	500
>1.000 – 1.500	750
>1.500 – 2.500	1 000
>2.500 – 5.000	1 500
>5.000 – 10.000	2 000
>10.000	2 500

c) Der *Forscher* erhält einen einmaligen Laufbahnorientierungszuschuss in Höhe von 2000 € wenn er sich mindestens ein Jahr lang *Erstausbildungstätigkeiten* widmet.

d) Die Höhe des Beitrags zur Deckung der Kosten der Teilnahme des *Forschers* an der *Erstausbildung* im Rahmen des *Projekts* ist in Anhang I angegeben.

Dieser Zuschuss wird vom *Empfänger* verwaltet und ist ein Beitrag zu den Kosten, die mit der Beteiligung der *Forscher* an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten des *Projekts* verbunden sind.

Bei der Aussetzung einer *Vereinbarung* wegen *Elternurlaubs* kann die *Kommission* auf schriftlichen Antrag des *Empfängers* beschließen, den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* für den *Forscher* je nach den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Der auf Monatsbasis berechnete Beitrag darf die Differenz zwischen der Leistung, die der *Forscher* durch die in Artikel III.4 Absatz 1 Buchstaben g und h erwähnte nationale Sozialversicherung erhält, und dem in Artikel III.8 Absatz 1 Buchstabe a definierten Beitrag nicht übersteigen. Kosten im Zusammenhang mit den anderen Tätigkeiten für das *Projekt* können von der *Kommission* wie folgt erstattet werden:

2. Erstattungsfähige Ausgaben für die vom *Empfänger* ausgeführten Tätigkeiten

a) In Anhang I ist ein Beitrag in Form eines Pauschalsatzes gemäß den im *Arbeitsprogramm* festgelegten Referenzsätzen angegeben, der die Ausgaben für die Ausführung der Ausbildungstätigkeiten und für die Koordinierung zwischen den Teilnehmern decken soll.

b) In Anhang I ist ein Beitrag in Form eines Pauschalsatzes gemäß den im *Arbeitsprogramm* festgelegten Referenzsätzen angegeben, der die Kosten für die Organisation internationaler

Konferenzen, Workshops und Veranstaltungen, die Forschern außerhalb des Netzes offenstehen, decken soll.

d) Erstattung der Kosten für Managementtätigkeiten für das *Projekt*: der Anteil des *Gemeinschaftsbeitrags*, der im Rahmen des *Projekts* höchstens hierfür geltend gemacht werden kann, beträgt 7 %. In den Fällen, in denen das *Erstausbildungsnetz* aus nur zwei *Empfängern* („Zweierpartnerschaften“) besteht, beträgt der Anteil des *Gemeinschaftsbeitrags*, der im Rahmen des *Projekts* höchstens hierfür geltend gemacht werden kann, 3 %.

3. Indirekte Kosten

Ein Pauschalsatz von 10 % der erstattungsfähigen direkten Kosten, abzüglich der erstattungsfähigen direkten Kosten für *Unterverträge* sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, kann zur Deckung der indirekten Kosten des *Projekts* im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* geltend gemacht werden.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 ist die Übertragung von Beträgen, die für vom *Forscher* ausgeführte Tätigkeiten vorgesehen sind, auf das Budget für Tätigkeiten, die vom *Empfänger* ausgeführt werden, nicht zulässig.

TEIL C - RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

III.9 – Zugangsrechte

Zusätzlich zu den Artikeln II.30 – II.33 sorgt der *Empfänger* dafür, dass der *Forscher* ein *Recht auf unentgeltlichen Zugang zu bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten* hat, wenn diese *bestehenden und neuen Kenntnisse und Schutzrechte* für seine *Erstausbildungstätigkeiten* notwendig sind.

III.10 - Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen

Der zur Einräumung von Zugangsrechten verpflichtete *Empfänger* unterrichtet den *Forscher* so rasch wie möglich über Beschränkungen, die sich wesentlich auf die Einräumung von *Zugangsrechten* auswirken könnten.